



**Gemeinde Lahntal
Ortsteil Goßfelden**

Bebauungsplan „Solarfeld Auf´m Sande“

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

**Anlage 1:
Erhebung und Folgenbeurteilung zur „Biologischen Vielfalt“**

Oktober 2025

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG	1
2 ERGEBNISSE	3
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE	3
2.2 STRUKTURDIAGNOSE	6
2.3 FESTGESTELLTE ARTEN	7
2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	13
3 BIOTOPSCHUTZ	13
4 ARTENSCHUTZ	14
4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN	14
4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN	15
5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE	25

Anhänge

- 1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Gemeinde Lahntal plant im Norden des Ortsteils Goßfelden, an der südlichen Abdachung des Hardt-Bergs, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Batteriespeicher in einem rd. 9 ha großen Agrargelände.

Die Fläche schließt nördlich an das Gewerbeareal der Gemeinde an, ist im Osten durch die Neubautrasse der B 252 begrenzt und im Westen durch die alte Wetter'sche Straße.

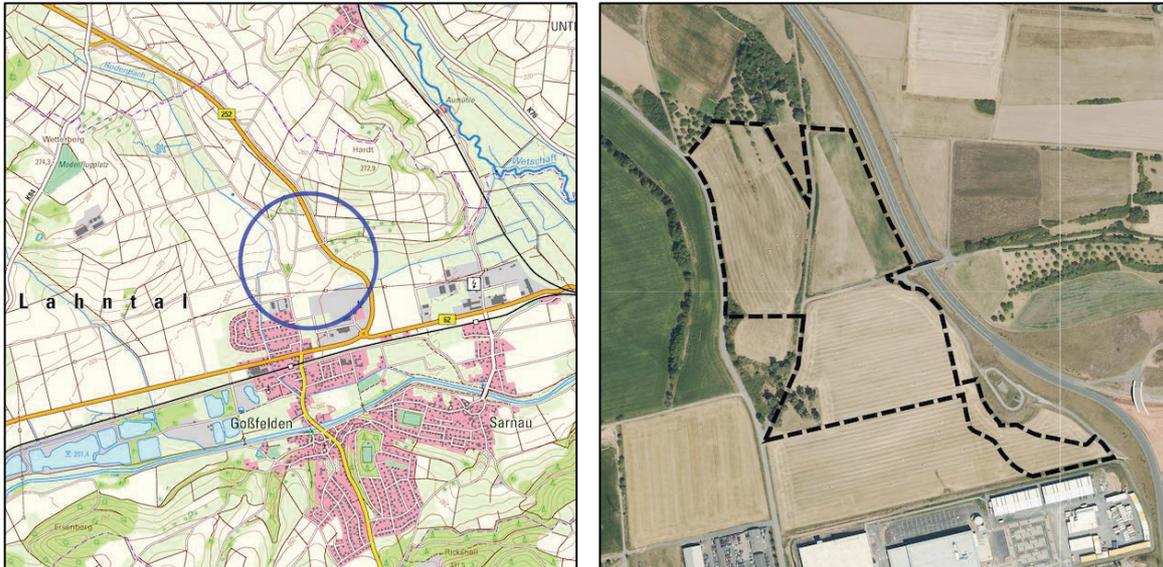


Abbildung 1: Lagekennzeichnung des Plangebiets in der DTK25 und mit Geltungsbereich im Luftbild des HVBG

Die Erfassung der Arten- und Biotopschutzgebote bildet eine Grundlage zur Beurteilung des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan. Insbesondere ist zu beurteilen, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können.

Standortangaben und Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Im Natureg-viewer Hessen wird in der Hangfläche im Südwesten des Plangebiets ein GLB „Kieferngruppe“ dargestellt, der in einen „Magerrasen“ eingebettet ist. Im Norden und auf dem zentralen Flurweg sind Ausgleichspflichten dargestellt. Weitere Schutzflächen/amtl. Schutzgebiete sind in einem relevanten Radius um das Plangebiet nicht dargestellt.

Naturräumlich wird das Gebiet dem Burgwald zugerechnet. Die Hardt wird von der Untereinheit der Wertschaftsenke eingefasst, in die das weite Sohlental der Oberen Lahn eintritt. Die kleinteilig agrarisch geprägte Südhanglage genießt erhöhte Wärmesummen, liegt aber noch im Bereich der mächtigen Talnebelzone des Lahntals.

An den Hangflächen haben sich über dem Zechsteinband entlang des Lahntals Braunerden entwickelt. Insgesamt ergibt sich ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial, eine geringe Feldkapazität und ein geringes Nitratrückhaltevermögen. V.a. in der Osthälfte der Hangzone sind im Zuge des Baus der B 252 neu Bodenüberdeckungen durchgeführt worden.

Die Hangzone wird nach Westen in den Steingraben zur Lahn entwässert und im Süden über den Hardtwiesengraben i.R. der Wertschaft. An dem zentralen Weg verlaufen Wegseitengräben zum Hardtwiesengraben. Die Schüttung im unteren Bereich legt Meliorierungen in dem überplanten Hang nahe.

Erhebungsrahmen und Erfassungsmethode:

Eine Strukturierung erfolgte ab März 2023 vor dem Laubaustrieb.

Die Realnutzungs- und Biotopkartierung wurde im April und Mai 2023 durchgeführt. Bewertet wurden die Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie die erkennbare Artenausstattung. Die Abgrenzung von Biotoptypen folgt der KompensationsV des Landes Hessen vom Nov. 2018.

Erfassungen der Tierwelt wurden an 10 Terminen, bei günstigen Jahres- und Tageszeiten sowie günstigen bis akzeptablen Witterungsbedingungen, durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten durch G+H, unter Mitarbeit von Dipl.-Biol. Reinhard Eckstein, Marburg (Vogelstimmen-coaching).

Die Begehungen orientierten sich jeweils an den, durch und um den den Geltungsbereich verlaufenden Wegen. Bei gemächlicher Kartiergeschwindigkeit bestand neben Verhör und Fernglasbeobachtung ausreichend Zeit für Spezialbeobachtungen an installierten und vorhandenen Aufwärmplätzen von Reptilien und wärmeliebenden Großinsekten. In dem relativ übersichtlichen Geltungsbereich wurden die zu allen Begehungsterminen registrierten Arten notiert. Für Zielarten wurden die folgenden höheren Methoden angewendet:

Abendkontrolle mit Klangattrappe¹ am 18. März zur Ermittlung von Rebhuhn-Revierbildungen. Dabei wurden Gunststrukturen unterstützend mit Nachtsichtoptik² abgesucht.

Zur stichprobenartigen Indizierung von Fledermausaktivitäten wurden mehrfach mehrere Batcorder der ecoObs GmbH (Einstellung ohne Zeitlimitierung, -36 db posttrigger 400 ms) über das Gebiet verteilt. Ausgewertet wurden die Daten mit der Erfassungs- und Verwaltungssoftware der EcoObs GmbH bcAdmin 4 (Version 1.1.5), batIdent (Version 1.5), Nachprüfungen erfolgten mit bcAnalyse 3pro standalone (Version 1.4).

Zum Nachweis von Eidechsen und Schlangen wurden, ergänzend zur Kontrolle vorhandener Gunststrukturen, im Kiefernhein im Süden sowie den Hangkanten und Heckensäumen in Gebietsmitte und im Norden 8 Reptilienmatten ausgelegt.

Zur Erfassung der sog. Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea (Phengaris) nausithous* und *M. teleius* wurden Futterpflanzenbestände identifiziert. Die wenigen Randsäume mit Großer Wiesenknopf wurden in der Flugzeit Anfang August abgesucht.

Tiergruppen- und -strukturierungen wurden zu folgenden Terminen durchgeführt:

- 18.03.2023	19.30 bis 20.30	heiter bis wolzig, 0 Bft, 13-11°C
- 21.03.2023	15.00 bis 16.00	regnerisch, 1 Bft, 13°C
- 19.04.2023	08.30 bis 09.30	sonnig, 1 Bft, 11°C
- 02.05.2023	07.30 bis 08.30	sonnig, 1 Bft, 11°C
- 13.05.2023	17.30 bis 18.30	sonnig, 0 Bft, 22°C
- 17.05.2023	07.00 bis 08.00	diesig, 0 Bft, 8°C
- 19.06.2023	18.00 bis 19.00	sonnig, 1 Bft, 28°C
- 22.06.2023	10.00 bis 11.00	sonnig, 0 Bft, 30°C
- 03.07.2023	08.00 bis 09.00	heiter bis wolzig, 2 Bft, 18°C
- 02.08.2023	16.00 bis 17.00	heiter bis wolzig, 1 Bft, 20°C

¹ Klangattrappe zur Vogelerfassung; Quellenauswahl v.a. aus der NABU-Vogelstimmen-app sowie dem Akustik-Signal aus KOS-MOS "Was fliegt denn da?". Die Ruffolgen wurden auf iPhone übertragen und mit Externlautsprecher (JBL 5W, 100 Hz-20 kHz) an günstigen Stellen mehrfach abgespielt. In den Folgepausen wurde auf Lautäußerungen geachtet.

² Nachtsicht-Vorsatzgerät Sytong HT 660 german edition, bis vierfache Vergrößerung, mit fokussierbarem IR-Adapter.

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Die Hangzone nördlich des bestehenden Gewerbebands Goßfeldens wird überwiegend in mittelgroßen bis kleinen Schlägen ackerbaulich genutzt. Die umgebende Landschaft ist von Ufer- und Feldgehölzen, Streuobstwiesen und Gewässern gegliedert. Die unmittelbar überplante Fläche umfasst einen großflächigen Acker im Süden, Grünlandeinsaat im Norden sowie einen vorjährig als Blühstreifen genutzten Bereich im Nordosten. Unmittelbar östlich angrenzend verläuft längs zum Plangebiet die neu errichtete B252 samt Rückhaltebecken.

Noch am selben Tag der Erstbegehung im April wurde der Intensiv-Acker (Typ-Nr. 11.191) im Süden für die Maiseinsaat gepflügt. Die zuvor anzusprechende Ackerbegleitflora war mit Ausnahme der höherwertigen Art Acker-Veilchen (*Viola arvensis*) lediglich von anspruchslosen Beikräutern bestimmt.

Artinventar: Purpurne Taubnessel (*Lamium purpureum*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum inodorum*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*), Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Ruderal-Greiskraut (*Senecio vulgaris*), Gerste (*Hordeum vulgare*) und Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*).

Im Westen, entlang des asphaltierten Feldwegs (Typ-Nr. 10.510, Wettersche Straße) sowie im Süden, entlang der bestehenden Gewerbegebietsfront, verlaufen teils wasserführende, aber arten- und strukturarme Gräben (Typ-Nr. 05.243). Die den eingetieften Gräben zugeordnete Grabenvegetation vermischt sich rasch mit der umgebenen Saumvegetation frischer Standorte (Typ-Nr. 09.151). Kleinflächig treten Schlehensprösslinge auf.

Graben- und Saumvegetation: Klebriges Labkraut (*Galium aparine*), Brennessel (*Urtica dioica*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Purpur-Taubnessel (*Lamium purpureum*), Wald-Habichtskraut (*Hieracium murorum*), Gefleckte Taubnessel (*Lamium maculatum*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wege-Rauke (*Sysimbrium officinale*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Schlitzbältriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Ruderal-Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Schilf (*Phragmites australis*), Lanzett-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*).

Im Norden wurden zwei größere Ackerflächen mit eingesät (Typ-Nr. 06.360). Beim Saatgut handelt es sich wohl um leistungsstarke Gräser- und Kleesorten. Der Bestand ist zu einem gewissen Grad durch Ampferarten (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*) verunkrautet.

Im Nordosten befindet sich ein Blühstreifen (Typ-Nr. 11.194). Hier wird die oben genannte Ackerbegleitflora durch vorjährige Fruchtstände der Sonnenblume (*Helianthus annuus*) ergänzt.

Ganz im Norden wird eine Baumreihe aus Obstbäumen beidseitig von mäßig intensiv genutztem Grünland umgeben (Typ-Nr. 06.340). Die von Wirtschaftsgräsern dominierte Wiese wird gelegentlich von Kräutern und Ruderalarten aufgelockert.

Hier wachsen unter anderem Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Brennessel (*Urtica dioica*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*).

Entlang des zentralen Asphaltwegs sowie an einem Stufenrain im Nordwesten treten standortheimische Gebüsche (Typ-Nr. 02.200) hinzu.

Dazu zählen Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*).

In der südwestlichen Ecke einer Grünlandeinsaat befindet sich ein über einen Stufenrain an die Wettersche Straße vermittelndes Feldgehölz (Typ-Nr. 04.600).

Hier wachsen: Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*).

- Nachbarbiotope

Die Ackernutzung setzt sich nach Westen und Osten, jenseits der B252, fort. Südlich des Grabens leitet ein Retentionsgraben (Typ-Nr. 05.354) mit einer ruderalen Wiese (Typ-Nr. 06.380) zu den intensiv versiegelten Gewerbegebietsflächen der Sandhute über.

Das zentral gelegene Naturdenkmal „Kieferngruppe“ (Typ-Nr. 04.220) wird im Unterwuchs mit Rindern beweidet (Typ-Nr. 06.220). Westlich des Naturdenkmals befindet sich ein Gemenge aus verbuschtem Magerrasen (Typ-Nr. 02.220) und eine parkartige Anlage inmitten eines Feldgehölzes (Typ-Nr. 04.600). Nördlich dieses Komplexes leitet eine mäßig intensiv bewirtschaftete Wiese (Typ-Nr. 06.340) zum Geltungsbereich über.

Nördlich des Geltungsbereichs schließt eine extensiv bewirtschaftete Streuobstwiese (Typ-Nr. 03.130) an. Südöstlich davon ist eine extensiv genutzte Flachland-Mähwiese (Typ-Nr. 06.310) vorzufinden. Sie beherbergt die Rote Liste Art Buntes Vergissmeinnicht (*Myosotis discolor*). Im Nordosten befinden sich zwischen Feldgehölz und B252 mäßig intensiv bewirtschaftete teils ruderalisierte Mähwiesen (Typ-Nr. 06.340).

Eine der nordöstlichen Ecke des südlichen Ackerschlags gelegene Straßenböschung besticht durch einen blüh- und artenreichen Saum trockener Standorte (Typ-Nr. 09.122) aus.

Invasive Pflanzenarten:

Im Naturdenkmal „Kieferngruppe“ hat sich Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*) etabliert. Dieser wird auf der Managementliste der Schwarzen Liste invasiver Gefäßpflanzen geführt³. Eine Bekämpfung durch eine langfristige Erhöhung des Beweidungsdrucks ist denkbar.

- Fotoübersicht zur Realnutzung (alle 04/2023)



Abbildung 2: Blick vom Nordrand Goßfeldens auf die Kieferngruppe unter der Hardt

³ <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html> (Zugriff 23.09.2024)



Abbildung 3: Der überplante Ackerzwickel links vom RRB der B 252 neu, hinten die Kieferngruppe



Abbildung 4: Blick vom Plangebietshang auf die Ortslage Goßfelden mit dem Gewerbegebiet „Sandhute“



Abbildung 5: Grünlandeinsaat vor dem Schutzzaun der B 252 neu, Blick nach Norden

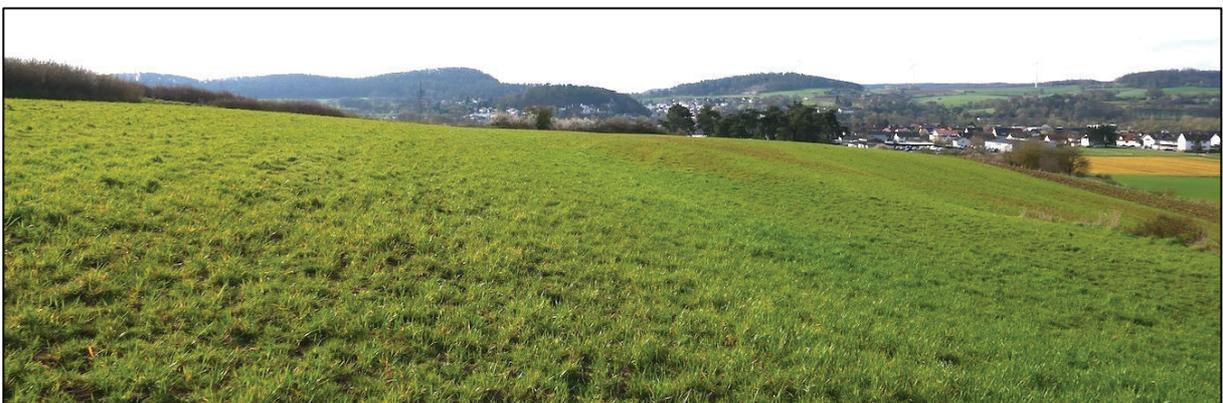


Abbildung 6: Einsaat-Grünland in der Westhälfte des Plangebiets i.R. Goßfelden



Abbildung 7: Obstbaumreihe vor der Gebietsgrenze im Norden, hinten die benachbarte Streuobstwiese

Bestandsbeurteilung:

Die das Gebiet bestimmende intensive landwirtschaftliche Nutzung führt zu einer floristischen Verarmung. Dies geschieht unter anderem durch den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, dem Einbringen von leistungsstarken Nachsaaten und standortfremden Arten (Blühflächen) und der starken Grabeneintiefungen. Angesichts der teils mageren Böden wäre ein deutlich höheres Artenpotential möglich, welches durch die intensive Nutzung aber kaum ausgeschöpft wird.

Die im Gebiet vorkommenden Säume erreichen in Summe eine hohe Artanzahl. Bei den dort wachsenden Arten handelt es sich aber um häufige Vertreter der intensiven Grünland- und Ruderalgesellschaften.

Den Säumen und landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist durch ihre floristische Verarmung, Häufigkeit in der Landschaft und der kurzfristigen Wiederherstellbarkeit nur ein geringer naturschutzfachlicher Wert zuzuschreiben.

Den im Gebiet vorzufindenden Gehölzen ist da gegen eine gewisse naturschutzfachliche Wertung zuzuschreiben. Diese erfüllen für diverse Tierarten eine Refugial- und Leitfunktion, wirken landschaftsgliedernd und sind dabei nur mittelfristig wiederherstellbar.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Wasserflächen in Gräben, Pfützen Tümpeln, Stillgewässern, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Tabelle 1: Struktur erfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Spalten, Höhlungen, Totholz:	Die Bäume im Gebiet sind vital. Das betrifft auch die sehr alten Freilandkiefern in dem GLB, an denen nur einzelne Bruchäste festzustellen sind. An den Kiefernstämmen sind mehrere Nisthilfen für Höhlenbrüter angeschlagen. An den Kästen waren Star und Meisen zu beobachten. Da die Gehölze nicht beansprucht werden, wurde keine vertiefende Untersuchung durchgeführt.
Bodenklüfte, Sonnungspunkte, Gärmaterial:	Zwei süd- und westexponierte Hochraine, die Hohlwegböschungen, ein Lesesteinhaufen vor der Böschung der B 252 und der Rand des RRB im Osten wurden beobachtet, außerdem die ausgelegten Reptilienmatten. Einzelne ausgewachsene Zauneidechsen wurden am Hohlwegabschnitt Mitte beobachtet, außerdem mehrere Blindschleichen unter den Reptilienpappen im Nordwesten.
Gebäudequartiere:	Im Gebiet nicht vorhanden. Im nahegelegenen Neusiedlungsrand wird das ungenutzte offene Parkhaus von Stadtauben besiedelt. Ansonsten sind kaum Strukturen für klassische Dorfarten erkennbar.
Dauerhorste:	In dem Kiefernwäldchen ist ein Krähennest angelegt, an dem mehrfach Elstern angetroffen wurden. Es handelt sich aber nicht um ein charakteristisches Elsternest noch gab es eine Brutanzeige.
Tierreste:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Fraßreste, sonst. Hinterlassenschaften:	Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.
Offenwasser:	Nicht vorhanden. Weiter Südlich vom Gebiet führt der eingetieftete Straßengraben i.R. Hardtwiesengraben permanent Wasser, es sind Gumpen vorhanden. In diesen wurden keine Amphibienlarven festgestellt.

2.3 Festgestellte Arten

Pflanzen

Es wurden keine nach BArtSchV besonders geschützten Pflanzen festgestellt. Auf der Mageren Flachland-Mähwiese im Norden des Gebiets gedeiht das Bunte Vergissmeinnicht (*Myosotis discolor*). Die Art wird regional auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Gefäßpflanzen Hessens geführt

Fledermäuse

Das Gebiet wurde zur Haupt-Wochenstubezeit an zwei Terminen Mitte Mai und Mitte Juni mit je fünf Batcordern bestückt. Insgesamt wurden über je drei Erfassungsnächte 644 Aufnahmen als Fledermausrufe identifiziert. Diese verteilen sich zu etwa gleichen Teilen auf die gehölzbetonten Standorte 1, 2, 5 und 6 gemäß nachfolgender Darstellung. Standort 4 am mittleren Hohlwegabschnitt blieb unauffällig.

Bis auf Artniveau konnten zugeordnet werden:

Mit gut 200 Sequenzen ist die weit verbreitete synanthrope Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bestimmend.

Rd. 30 Sequenzen sind dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) zugewiesen worden, die meisten davon über dem offeneren Standort 5, der Jagdmöglichkeiten aber keine Quartiere bietet.

Aufgrund dieser insgesamt unauffälligen Fledermaus-Aktivitätshinweise kann dem Gebiet keine besondere Rolle als Jagdgebiet oder Transferkorridor zugeordnet werden. In den Nistkästen oder Baumspalten im Kiefernhein können nur individuelle Gelegenheitsquartiere veranschlagt werden. Bedeutende Quartierangebote beschränken sich auf die Altobstwiese nördlich vom Geltungsbereich und v.a. die Altortslage von Goßfelden.



Abbildung 8: Batcorder-Standorte im Plangebiet (Luftbild HVBG).

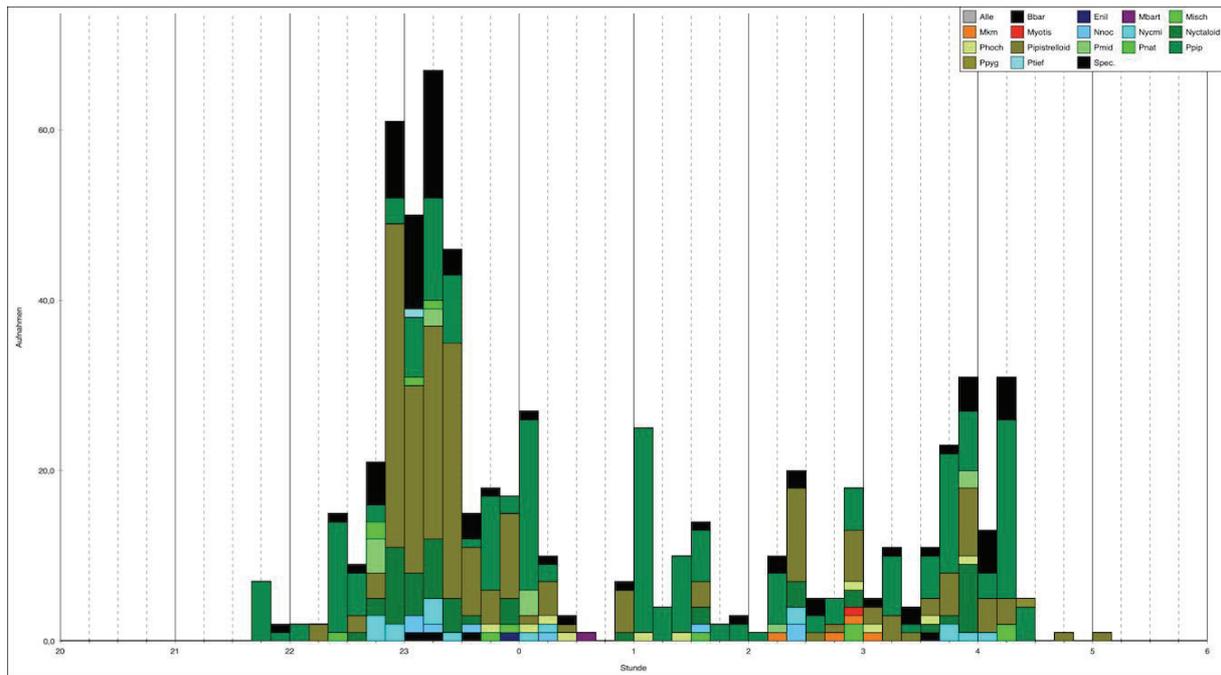


Abbildung 9: Tageszeitliche Aktivitätsverteilung alle Batcorder über alle Nächte, unbewertete Rohdaten.

Die Artzuordnung erfolgt nur für hohe Bestimmungswahrscheinlichkeiten nach dem Analyseprogramm. Dementsprechend wurden nur die o.g. Arten als sicher determinierte Art in die nachfolgende Tabelle 2 aufgenommen.

Wegen geringer Rufausbeute oder fehlender Bestimmungssicherheit in der Nachvermessung wurden die folgenden Rufergebnisse nicht weiter betrachtet:

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*): 4 Ergebnisse, 73-85 %

Doppelart Bartfledermäuse (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*): 1 Ergebnis, 62 %

Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*): 1 Ergebnis, 65 %

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*): 5 Ergebnisse, 66-85 %

Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersii*): 7 Ergebnisse, mediterrane Art

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*): 1 Ergebnis, 68 %

Die genannten Arten könnten, mit Ausnahme vielleicht der Langflügelfledermaus, tatsächlich aufgetreten sein, eine regelhafte Raumnutzung ist dem Detektionsbereich aber in keiner Weise zuordenbar.

Vögel

Im Geltungsbereich wurden 37 Vogelarten erfasst, die in der nachfolgenden Tabelle 2 einzeln ausgewiesen sind. Für Kulturlflächen typische, regelmäßig und truppweise auftretende Nahrungsgäste im Gebiet waren v.a. Bluthänflinge, Haussperlinge, Rabenkrähe, Ringeltaube und Star. Im freien Luftraum über dem Agrarhang patrollierend und jagend erfasst wurden Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke und die Gebäudebrüter Mehl- und Rauchschnabe. Die weitausgrößte Gruppe brütet aber an dem Rücken, wobei es sich vor allem um Freibrüter in den Heckenzügen sowie dem Kiefernhein und der nördlich angrenzenden Streuobstwiese handelt.

Vor allem der zentrale Flurweg, der über weite Strecken als beiderseits heckengesäumter Hohlweg vorliegt, dient als sehr guter Brutplatz für klassische Arten wie Bluthänfling, Goldammer, Grünfink Neuntöter und Stieglitz).

In dem Kiefernhein im Süden sind Nistkästen aufgehängt und es gibt zumindest anbrüchige und verwilderte Kronenpartien die vermutlich dem Gartenrotschwanz wie auch dem Hausrotschwanz, dem Grünspecht und dem Star, vielleicht auch dem Waldkauz Brutgelegenheiten bieten.

Agrararten sind die Feldlerche und die Wiesenschafstelze. Das Rebhuhn besiedelt nach Auskunft des NABU die umgebenden Agrarfluren, im Geltungsbereich konnten aber auch durch-abendliche Lockung keine Indizien für eine Revierbelegung gefunden werden. Die Feldlerche wurde im Geltungsbereich mit vier Frühjahrs-Revieranzeigen /10 ha erfasst. Zur Zweitbrutzeit im Juni wurden noch zwei/10 ha bestätigt und auch mehrere Jungvögel aus der Erstbrut. Im Juli wurden noch zwei Revieranzeigen hangseitig vom Geltungsbereich beobachtet. Angesichts der benachbarten B 252 neu und der Gehölzgliederung ist die Brutdichte überdurchschnittlich. Es kann von einer Gunstlage der gut abtrocknenden Böden an dem südexponierten Rücken ausgegangen werden, die durch den Fernstraßenbau gemindert wurde.

Sonstige Arten

Die Zauneidechse wurde an den Hohlwegböschungen festgestellt. Hier sind heckengedeckte, gut abtrocknende und offensichtlich auch lockere Böden in wechselnden Expositionen vorhanden, die als klassischer Gunststandort gelten können. Zwar wurden nur ein erwachsenes Weibchen und ein Männchen gefunden, die Krautsäume bieten aber eine gute Deckung. An den ausgelegten Reptilienmatten entlang der Bewirtschaftungsflächen und dem westexponierten Oberhang übertagten einige Blindschleichen. Die ubiquitäre Art ist sehr verbreitet und war an dem gegliederten Hang unbedingt erwartbar.

Die Region gehört nicht zum hessischen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters und es wurden bislang auch keine Haselmäuse nachgewiesen (zu einer Meldung bei Michelbach siehe gegenläufige Einschätzung des Hessischen Art-Monitorings). Die Begehungen brachten keine Indizien für Bilchvorkommen an dem Kulturhang.

An den Krautfluren und dem extensiveren Grünland auftretende Kerbtiere gehörten zum regionalen Artengrundstock, der insgesamt häufig und verbreitet ist. Blütestände des Großen Wiesenknopfes gedeihen einzeln und truppweise entlang der Wegegräben. Die sommerliche Ameisenbläulings-Exkursion erbrachte keine Vorkommenshinweise.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- **Gefährdung:**

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

- **Schutz**

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- **Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:**

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW RLH 2023), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- **Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:**

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade „Brutvogelgemeinschaften“ (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; **x** = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	1/-	IV	§§	U2 +	inaktiv/ le- thargisch, kältetolerant, bei uns oft trupweise in Baumhöhlen von 11-02	Fernwan- derer Wochenst. 04-M08, bei uns Männchen- Quartiere	strukturbetont, jagt auch im freien Luftraum, range <5 km Gebäude wie Waldbäume, Strategie der Quartiernutzung in He ungesichert, im Winterquartier = (o) Jagdhinweise über dem zentralen Hohlweg	W-S (o)
Zwergfledermaus (Pipistrellus cf. pi- pistrellus) (<i>Detectorkontrolle, nur hohe Zuord- nungssicherheiten</i>)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ le- thargisch käl- tetolerant in Stollen von 11-03	Wochenst. 04-M08, dann Balz- Zwischenq.	Kulturfolger, Struktur- geb. kleine Fluginsek- ten, range 10 km Spalten(Fassaden)-Be- siedler, Auswahl in Schwärmphase, Wo- chenstuben verschie- den, hfg. Quartierwech- sel, im Winterquartier = (o) in den gehölzbetonten Bereichen jagend, ggf. Individualquartiere	S (o)
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrüter Mehrere, Gehölze	A/H-S u
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen mehrere	S-G-W (u)
Bluthänfling (Carduelis can- nabina)	3/3	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tieflandart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche, auch Kolonien, zweibrütig Mehrf singend mind. 2 Paare Hohlweg N+M, 1 Paar in Kiefernain W, truppw. als NG überall	G-S u
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter mehrere	G-S-W u
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter mehrere	G-S-W u
Eichelhäher (Garrulus glandarius)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode meist ab 04-07	Gehölzbrüter v.a. im Wald Eichenhain, vermeldend	W-G-(S) (u)
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 03-06	Gehölzbrüterin Freibrü- terin Paar in Kiefernain, NG	G-S (u)
Feldlerche (Alauda arvensis)	3/3	Art.1	§	(U2) 0	Kurzstrecken- zieherin an 0°-Isotherme	Nistperiode ab 04-08, frühe Nest- flucht!	Bodenbrüter Freibrüter 4 Brutanz. (2 N, 2 S) 2 S mit Zweitbrut, ab M6 trpw. mit Juv.	A u
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Revier Kiefernain	G-S-W u
Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoeni- curus)	3/-	Z	§	(U2) ?	Zugvogel	Nistperiode ab 05-07, manchmal zweibrütig	(Halb)höhlen-(Nischen)- brüter, Gehölze (gerne auch in Nisthilfen) (o) 1x singend A05, 1 Paar M05, Eichenhain	G (S) u
Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Strichvogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter, Nadelhölzer Paar Kiefernain	W-G (u)
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Strichvogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter/ Heckenbrü- ter an Rainen/ Kleinge- hölzen Brutanz. Hanghecke NW, Hohlweg M	G-S u
Grünfink (Carduelis chloris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-08	Gehölzbrüter Freibrüter Zwei Reviere, Hohlweg M, Hanghecke NW	G-S u
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r Mehrfach überall	G (S) (u)

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter Gehölze Baulichkeiten, singend Kiefernhein S	G-S (u)
Haussperling (Passer domesticus)	V/V	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlen/Nischenbrüter (o) (Gehölz)Bauten Kol- onien Trps in Äckern, NG	G-S o
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07 Zweitbrut	Heckenbrüter Freibrüter mehrere	W-G-(S) u
Klappergrasmücke (Sylvia curruca)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter bodennah Freibrüter Reviere Hohlweg M und Kiefernhein	G (S) u
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Mehrere, Kiefernhein	W-G-S u
Kuckuck (Cuculus canorus)	2/3	Art.1	§	(U2) 0	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Brutparasit an Freibrü- tern Streuobstrand in NW rufend	G (u)
Mäusebussard (Buteo buteo)	-/-	Art.1	§§	(U1) 0	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste o gelegentl. NG	W-G o
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	-/3	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester trupweise über Gebiet	S o
Nachtigall (Luscinia megarhyn- chos)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüterin, Kraut- schicht, bodennah Kiefernhein	W-G (U) u
Neuntöter (Lanius collurio)	V/-	An.I	§§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter in dornigen Hecken r 3 Bp Mittelweg N+M+S, Jungvögel	H (A/H) u
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel Schwärme	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste Kleintrupps, NG	W-G-(S) o
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	V/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüter, Mörtel- nester trupweise über Gebiet	S o
Ringeltaube (Columba palumbus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste Mehrere, NG	W-G-(S) o
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter mehrere	G-(W)-S u
Rotmilan (Milvus milvus)	-/V	Art.1	§§	(U1) 0	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter Freibrüter Horste gelegentl. NG	W(A-H) o
Singdrossel (Turdus philomelos)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüter auch Gar- tenstadt singend, Eichenhein	G-S u
Star (Sturnus vulgaris)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) (o) Koloniebrüter Randbrüter, Trp. NG	G-S (u)
Stieglitz (Carduelis carduelis)	3/-	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter Randbrüter Gehölze im Kiefernhein W u. Nor- drand, ab 19.06. Trp mit mehreren Jungvögeln	G(S) u
Wacholderdrossel (Turdus pilaris)	-/-	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter Freibrüter auch koloniebildend Brutpaar NW-Rand Altobstfläche, NG	G-(S) (u)
Waldkauz (Strix aluco)	-/-	Art.1	§§	FV +	Standvogel	Nistperiode ab 03-06	Höhlen, Nisthilfe r Im März nachts singend im Kiefernhein	W-S (u)

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, regional	Winterstatus Zusatzhin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Nachweis im U-Gebiet	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Turmfalke (Falco tinnunculus)	-/-	Art.1	§§	(U1) +	Strichvogel (Zugvogel)	Nistperiode ab 04-07	Frei-(Nischen)brüter, (Bäume) Bauten Mehrfach, NG	(G)-S o
Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Bodenbrüter Brutanz. Acker S Revier Acker Süd	A u
Zilpzalp (Phylloscopus col- lybita)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter bodennah Revier Kiefernhein	G-W-(S) u
Blindschleiche (Anguis fragilis)	-/-	-	§	(FV) +	Winterstarre im Unter- grund	Reproduk- tion 07-08	mesophil, lebendgebä- rend, Nahrung v.a. Schnecken/Würmer Heckensäume in NW	A-H-(S) u
Zauneidechse (Lacerta agilis)	-/V	An. IV	§§	(U1) ?	Winterstarre in Boden	Rep. ab 04-05	xerothermoph. Getönt Erd-Eiablage an bes- sonnten Stellen Hohlweg M 1xM, 1xW	AH-S u

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang⁴ an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Der gegliederte Agrarrücken ist von der Kulturlandschaft der Hardt durch die B 252 neu deutlich abgetrennt worden wogegen der räumliche Zusammenhang mit dem Rodenbachgebiet im Westen nach dem Rückbau der Talstraße L 3381 gestärkt wurde. Hier ergibt sich ein Kontinuum, das ohne weitere Abtrennungen über die ganze Agrarzone in der Südostabdachung des Wollenbergmassivs hinwegreicht.

3 Biotopschutz

Biotop:

Nach § 30 BNatSchG oder § 25 HeNatG geschützte Biotop sind:

Im Norden ist westlich vom Mittelweg eine „Magere Flachland-Mähwiese“ (MFM) ausgebildet. Die keilförmige Pflegeeinheit ist aufgrund des mäßigen Artenreichtums und einer gewissen Beeinträchtigung durch Ruderalarten gekennzeichnet. In der FFH-LRT-Systematik entspricht sie dem Erhaltungszustand „C“.

Auf die Empfehlung der zuständigen Naturschutzbehörde beim LDKRS. MR-BID wurde die MFM aus dem Belegungsplan für die FFP-Anlage herausgenommen.

Im Norden grenzt eine § 30 BNatSchG und § 25 HeNatG geschützte Streuobstwiese mit mittelalten bis überalterten Hochstammgehölzen an den Geltungsbereich. Diese wird bei der Planung der FFP-Anlage nicht beansprucht.

Allgemeiner europäischer Lebensraumschutz:

Nach den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) ist der EU-Lebensraumtyp FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ betroffen. Dieser ist vorrangig zu erhalten.

⁴ Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen". Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2014) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

Gebietsschutz nach EU - NATURA 2000:

Es sind keine Wirkungszusammenhänge mit ausgewiesenen EU-NATURA 2000-Schutzgebieten herleitbar.

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

Die nur national geschützte Blindschleiche ist eine allgemein verbreitete, häufige und nicht anspruchsvolle Art. Sie wird an dem vielfach gegliederten Hang auch nach der Anlagenerrichtung vorkommen und kann in die belegten und begrüneten Ackerflächen auch einwandern.

Die europäischen Vogelarten und die Fledermäuse unterliegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden könnte, ist eine artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den wesentlichen Prüfrahmen:

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen.

Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.⁵

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*) für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

• Ausgangsbedingungen

Mit den Auswirkungen von Freiland-Solaranlagen beschäftigt sich eine zunehmende Zahl von Veröffentlichungen. Zwei auf umfangreichen Anlagenuntersuchungen basierende Studien sind:

- BfN (2009): „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ BfN-Skripten 247.
- bne (2019): „Solarparks-Gewinne für die Biodiversität“ Bundesverband neue Energiewirtschaft e.V. Berlin.
- Zaplata, M. & Stöfer, M. (NABU, Stand 18.03.2022): „Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlandes“.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Feldvogelgemeinschaft werden zwei Veröffentlichungen vergleichbarer Solarparks herangezogen:

- Plan Ö (2025): „Faunistische Erhebungen 2024 zum Vorkommen von Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) und Wiesensepieper (*Anthus pratensis*) zum Bebauungsplan Sondergebiet Solarpark *Hofgut Eisenbach*“
- Wiesner et al. (2023): „Brutvogelmonitoring *Solarpark Zobersdorf I* Jahresbericht 2023“

Anlagenkomponenten und -folgen (vgl. Ausführungen in der Umweltprüfung)

Nach Vorabstimmung mit den Investoren und der Naturschutzbehörde sollen die GLB-Fläche des Eichenhains im Süden und die Magere Flachland-Mähwiese im Norden unverändert erhalten bleiben. Der Mittelweg mit den gebüschreichen Böschungen soll gem. der Ausgleichsverpflichtung der Straßenbauverwaltung für die B 252 weiter entsiegelt und mit einer Schotterdecke versehen, im Weiteren aber unverändert bleiben.

Die dadurch reduzierte Fläche der Solaranlage beansprucht nurmehr den intensiven Acker Schlag und die Intensivgrünländer.

Die Grundfläche des „**SO - Solar**“ wird mit Solarpanel-Reihen pulldachartig überstellt, wobei Versiegelungen graduell bleiben und ein nur wenig veränderter Offenboden weiterhin prägend sein wird. Durch mind. 3,5 m breite Gassen zwischen den Panel-Reihen und Bodenabstand der Tische bleiben die Benetzung und die Vegetationsfähigkeit in der Fläche erhalten. Der Lichtgenuss der Vegetation wird beschränkt, es kommt zu einer Ausdünnung lichthungriger Arten auf die Randflächen hin und zu einer Bevorzugung von Schattenpflanzen unter den Tischen. Um die Panelfelder bleiben begrünte Wege frei. Nach Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 08/2025) wird in östliche Richtung südlich der Brücke eine Blendschutzhecke gegen

⁵ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

die B 252 erforderlich, was zu einer zusätzlichen Abschirmung gegen den Fernverkehrsweg führt. Die erforderliche Umfriedung der PV-Felder bleibt für Bodensäuger durchlässig.

Der Aufbau ist mit überschaubarem Sachaufwand und Zeitbedarf zu bewerkstelligen, die Bodeneingriffe bleiben durch Vermeidungsstrategien gering. Der Anlagenbetrieb läuft autonom und die Unterhaltung wird so beschränkt, dass nachhaltige Auswirkungen ausbleiben.

Die Anlage wird auf dem Acker und in baubedingt entstandenen Fehlstellen im Grünland mit kräuterreichem niedrigwüchsigen Wiesensaatgut aus der Herkunftsregion begrünt. Die Vegetationspflege ist durch Mahd oder Beweidung in Art einer extensiven Wiese/Weidefläche zu bewerkstelligen. Da die Diasporenanreicherung auch aus der erhaltenen mageren Wiese im Oberhang erfolgt, wird auf die Gesamtfläche bezogen Artenanreicherung von Wiesenpflanzen, Bodenorganismen und Biomasse zu rechnen sein. Mobile generalistische Arten und Nahrungsopportunisten, die das Gros der nachgewiesenen Tiere ausmachen, werden das quantitativ verbesserte Nahrungsangebot abschöpfen können. Für qualitative Bereicherungen der Diversität stenotoper/stenöker Bodenarthropoden sind nach bne (2019) die besonnten Gassenbreiten zwischen den Modulen entscheidend. Bei vorliegend mind. 3,5 m Abstand sind in dieser Hinsicht aber keine markanten Aufwertungen erwartbar.

Im rd. 5.000 qm umfassenden „**SO – Batteriespeicher**“ sind dagegen mit einer GRZ von 0,8 hohe Versiegelungsgrade zulässig. Hier sollen Batteriespeicher in Standard-Containerbauweise mit einer maximalen Bauhöhe von 6 m aufgestellt werden, was das Stapeln zweier Container ermöglichen soll. Der bauliche Aufwand ist durch die erforderlichen Fundamente und Versiegelungen deutlich höher, angesichts der vergleichsweise geringen Flächengröße ist ebenfalls nur ein geringer Zeitaufwand zu erwarten. Die unbebauten Freiflächen werden als Grünfläche mit 50% Gehölzbesatz geführt.

- **Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb**

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, sind denkbar. Die Gehölze des Gebiets und die Hohlwegböschungen bleiben erhalten, dort brütende Vögel und die Zauneidechse werden also nicht beschädigt. Agrarbrüter wie die Feldlerche können Eier/Nestlingsverluste erleiden, wenn Feldfruchtäumung unzeitig erfolgt. Flugfähige erwachsene Tiere können dagegen mit kleinräumlichem Ausweichen reagieren.

Zur Tötung führende Umstände des Betriebs sind nicht einschlägig. Nach BfN (2009) wurden keine erhöhten Kollisionsrisiken beobachtet.

- **Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb**

Es könnten Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Juristisch relevant sind nur *erhebliche* Störungen, also solche durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der Anlagenaufbau beansprucht in der Fläche kurzfristige Zeiträume, aufwändigere Bauphasen zur Errichtung einer festen Infrastruktur sind punktueller Natur.

Die vorgefundenen Arten können über die Bauphase in ihren Aktionsradien beschränkt werden, es handelt sich aber nur um räumlich plastische Beeinflussungen, z.B. in Richtung benachbarter Gehölze. Mit dem Ende lokaler Baustellentätigkeiten werden die Gesamtflächen wieder zurückgewonnen.

Der Aufbau führt somit allenfalls zu vorübergehenden Störungen. Für Heckenbrüter liegt die Anlage weiterhin innerhalb ihres Aktionsbereichs: Nach BfN (2009) sind die „außerhalb“ von PV-Anlagen lebenden Arten oftmals auch „innerhalb“ der Anlage zu beobachten. Mindestabstände i.S. von Meidungsdistanzen oder erheblich irritierende, abschreckende Wirkungen können nicht abgeleitet werden. Dagegen wurden Module regelmäßig als Singwarten genutzt, so

von Amsel, Hausrotschwanz, Goldammer, Kohlmeise, Baumpieper, Bachstelze, Bluthänfling, Star. Arten benachbarter Gehölzbiotope nutzen die Anlagenflächen als Nahrungshabitate. Die Studie nennt z.B. Feldsperling, Goldammer, Star, oder Amsel. Insbesondere im Herbst und Winter halten sich auch größere Vogeltrupps (v.a. Hänflinge, Feldsperlinge, Goldammern) auf den Flächen auf. Agrararten wie Feldlerche oder Rebhuhn können die Anlage bei überschaubarer Größe und guter Einbettung in die Umgebungshabitate auch quantitativ nutzen (Plan Ö, 2025; NABU, 2022; Wiesner et al., 2023). Greifvögel wurden mit besonderer Regelmäßigkeit jagend beobachtet. Nach bne (2019) können PVA aufgrund des Insektenreichtums geeignete Jagdhabitate für Fledermäuse sein.

- **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhedienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die festgestellten Arten besonders eignen.

Die in der Nachbarschaft brütenden Gehölzbrüter können weiterhin, auch in der unmittelbaren Anlagennachbarschaft, brüten, Brutplatzzerstörungen werden nicht vorbereitet. Da die Anlage als Nahrungshabitat nutzbar bleibt und Brutdichten der beteiligten Arten sehr flexibel sind, werden die Brutplatzkapazitäten in dem Areal insgesamt nicht gemindert werden. Die Zauneidechse hat an geeigneten Vermehrungsplätzen sehr kleine *ranges*. Im Geltungsbereich sind das die Hohlwegböschungen, die nicht tangiert werden. Unter den Pflegebedingungen in der Anlage kann die Art sich späterhin aus weiter in die Belegungsflächen verbreiten.

Für die Feldlerche hat das mit Säumen gegliederte, weitgehend offene Agrarland insgesamt als Brutstätte zu gelten. Für diese Art ist entscheidend, dass die Brutplatzkapazitäten des Agrarrückens und der westlich angrenzenden Rodenbachmulde insgesamt unbeschnitten bleiben. Da für die Art Bruten in FFPV-Anlagen mit begrünten Gassen nicht ungewöhnlich sind, darf wegen der Lagegunst und des leicht erhöhten Modulabstands weiterhin mit einer mittleren Brutdichte an dem südexponierten Rücken gerechnet werden.

- **Artenschutzscreening**

Ein Teil der gehölzbrütenden Randbesiedler ist zu den nicht planungsrelevanten Arten gemäß der Klassifikation nach LANUV-NRW und Albrecht et al. (2014)⁶ zu rechnen. Sie können als flexible "Allerweltsarten" mit einer hohen Störungstoleranz gelten. Da die überplante Ackerfläche nur für einige dieser Arten zum allgemeinen Nahrungsgebiet zählt, wird bereits aus der nachfolgenden Übersicht erkennbar, dass diese keiner vertieften Betrachtung unterzogen werden müssen. Im Ferneren unberücksichtigt bleiben Greifvögel und Schwalben, die bei der Jagd im freien Luftraum beobachtet wurden und dabei weit über den Hardthang und die Rodenbachmulde streichen, also nicht in einen artenschutzrelevanten Kontext mit dem Plangebiet zu stellen sind. Aus der folgenden Übersicht wird erkennbar, dass die Arten nicht vertieft betrachtet werden müssen.

Fledermäuse	Flugkorridore und Jagdmöglichkeiten werden nicht tangiert bzw. sind vorsorgend aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden (Hohlweg, Kiefernhein, Hecken im Norden). Sonstige Funktionen im Plangebiet sind höchstens globaler Natur und werden durch den Solarpark nicht verändert werden.
	Zentrale Wochenstuben oder Winterquartiere liegen ev. Im

⁶ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen" Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB.

Kiefernhein (Nistkästen) oder in der nördlich angrenzenden Streuobstwiese und ganz offensichtlich außerhalb des Geltungsbereichs. Generalistische Fledermäuse werden die Anlage in ihr Jagdareal integrieren, da in dieser ein vergleichbar höheres Angebot an Kerbtieren entstehen wird.

Groß- und Kleinhöhlenbrüter	Höhlenbesiedler wie die Meisen, der Grünspecht, Haussperling, die beiden Rotschwanzarten und der Star (vielleicht auch der Waldkauz) sind auf das Streuobst oberhalb und das Nistangebot in dem Kiefernhein über dem Bauerbachtälchen zentriert. Da die Gehölze incl. der Randzonen geschont werden, bleiben auch die Daseinsbedingungen der Gilde unverändert.
Reisighorstbesiedler	Der Kiefernhein könnte den Rabenvögeln und der Ringeltaube als Brutplatz dienen. Da alle pot. Brutbäume erhalten bleiben, und die genannten Arten keineswegs störungssensibel sind, werden mit der Planung auch keine Schädigungen vorbereitet.
Gehölz-Freibrüter	Die meisten Arten sind häufig und verbreitet. Sie brüten und ruhen auf unterschiedlichsten Gehölzen und im Unterholz, oder an Baulichkeiten der weiteren Umgebung. Ihre Aktionsräume sind nicht begrenzt und in keiner Weise an einen konkreten Nestort gebunden. Auch hier bleiben schon aufgrund der Herausnahme der Gehölze incl. der Saumflächen Beeinträchtigungen aus.
Agrararten	Agrararten wie die Feldlerche und die Wiesenschafstelze werden in der Anlagenfläche weiterhin Vorkommensbedingungen finden. Auch wohl in der Umgebung (Rodenbachmulde?) brütende Rebhuhn kann die deckungs- und krautreichen Solarfelder integrieren und (anders als in monostrukturierten Agrarflächen) im Schutz von Randsträuchern auch brüten. Die Anlageneinzäunung wird kleintiergängig erstellt so dass die Jungenföhrung nicht behindert wird. Durch zeitliche Beschränkungen bzw. fachliche Kontrollen zur Bauphase kann eine ausreichende Konfliktvermeidung sichergestellt werden.

Einzelart-Betrachtungen:

Für Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 2 ist im Einzelnen zu erläutern, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind. Dieses sind Abendsegler, Bluthänfling, Elster, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, Kuckuck, Star, Stieglitz und Wacholderdrossel sowie Zauneidechse.

Abendsegler:	<p>Artsteckbrief:</p> <p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können problemlos weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Bei uns werden v.a.</p>
--------------	--

	<p>Männchenquartiere gefunden. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere meist mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen (mind. 8 Baumhöhlen nach Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ Stand: 10.02.2022.).</p>
	<p>Nachweisort und Revierengrenzung: Durch Horchboxergebnisse ist die Einbeziehung des Gebiets in die gelegentliche nächtliche Jagd belegbar. Die Strukturbefunde deuten nicht auf eine Quartiernutzung im Gebiet. Wochenstuben kommen im Gebiet nicht vor, es könnten aber Sommerquartiere (Männchengesellschaften) in alten Bäumen an den umgebenden Waldhängen existieren.</p>
	<p>Planungsrisiken: Mit der Bebauungsplanänderung werden keine negativen Auswirkungen für die Jagdaktivitäten des Großen Abendseglers über dem Hardthang vorbereitet.</p>
	<p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da keine Quartiere betroffen sind. Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden nicht intensiviert. Im Zuge der baulichen Umsetzungen sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

Bluthänfling:	<p>Artsteckbrief: Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüsch durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Freinest wird in niedrigen Büschen, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Sogar eine sterile Coniferengestaltung kann der Art entgegenkommen. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt Brutplatztreu. Nahrungshabitate im Umkreis bis >1km können genutzt werden. Nahrungsgebiete werden häufig truppweise angefliegen. Regional ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros G+H.</p>
	<p>Nachweisort und Revierengrenzung: Durch wiederholte Beobachtungen sind mind. Zwei Bruten in Randgebüsch am Hohlweg und Kiefernhein verortet. Ansonsten ist die Art an dem Rücken mit Nahrungstrupps präsent.</p>
	<p>Planungsrisiken: Die Brut- und Ruhestätten werden nicht tangiert. Die Nahrungsbeziehungen für Brutvögel z.B. des Ortsrands Goßfelden können sich auf den ganzen Hardthang und die Rodenbachmulde erstrecken, auf den Geltungsbereich beschränkte, essentielle Nahrungsbeziehungen bestehen somit nicht.</p>
	<p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da nur die offenen Agrarflächen beansprucht werden. Unmittelbare oder mittelbare Störungen sind nicht relevant. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

Elster:	<p>Artsteckbrief: Der Jahresvogel besetzt Dauerreviere und besiedelt unterschiedlichste Landschaften mit Gehölzen, außerhalb geschlossener Wälder. Es handelt sich um eine ausgesprochene Kulturfolgerin in der bebauten menschlichen Umgebung, Feldgehölze der freien Landschaft werden zunehmend auch im näheren Umfeld von Infrastruktureinrichtungen zur Brut genutzt. Der Krähenvogel baut seine markanten Baldachinhorste gerne in höhere Bäume, aber auch in dichte Gebüsche. Schon früh im Jahr wird eine Jahresbrut begonnen. Es handelt sich um eine Nahrungsgeneralistin, die neben Kerbtieren, Würmer, Kleintiere und auch Abfälle nicht verschmäht. Der Brutort kann jährlich im Revier neu gewählt werden, häufig werden Spielnester angelegt. Territorial, mit hohen Schauwarten, Brutplätze halten meist 100 m Abstand voneinander ein.</p>
----------------	---

	Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz sehr gering. In Hessen hat der Bestand bei insgesamt geringer Dichte letzthin um >20% abgenommen.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Im Kiefernain Paar mit Brutverdacht, es wurde aber kein Host gefunden. Ansonsten im Plangebiet nahrungssuchend.
	Planungsrisiken: Keine. Der pot. Brutplatz wird nicht beansprucht und die Art ist nicht störungssensibel.
	Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

Feldlerche:	<p>Artsteckbrief: Kurzstreckenzieherin an der 0°C-Isotherme, die als typische, häufige und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Es besteht Rückkehrtenz zum Vorjahres-Brutort, tatsächlich werden die Reviere aber nach geeignetem Vegetationsbild und Konkurrenzverhalten jährlich neu abgegrenzt. Prädestiniert sind Hackfrucht- und Sommergetreidebestellungen, aber auch offene Heidegebiete und Magerrasen. Brutbeginn ist bei uns ab M April, Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf rel. zügig das Nest und halten sich in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch >>10 Bruten/10 ha zu finden sein. Gut abtrocknende flachgründige Rücken können in großen Agrargebieten zu Hotspots werden. Die Fluchtdistanz der Art ist sehr gering, gegenüber Straßen in der offenen Landschaft wirken aber nach Garniel et. al (2010) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" aus bisher unbekanntem Gründen große Effektdistanzen von bis zu 500 m, in denen Revierbildung und Habitatsignung gemindert sind.</p> <p>Als Fördermaßnahme für die Art werden nicht zu dicht wachsende, spät beerntete Feldflächen und Brachen sowie Feldraine und sog. "Feldvogelfenster" propagiert. In Hessen wird der Bestand nach VSW 2014 auf >6Tsd Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkt in den agrarisch geprägten Beckenräumen.</p>
	<p>Nachweisort und Revierengrenzung: Im Geltungsbereich mit mind. vier Frühjahrsbruten/10 ha. Zur Zweitbrutzeit im Juni wurden noch zwei/10 ha bestätigt und auch Trupps mit mehreren Jungvögeln aus der Erstbrut gesichtet. Es ergibt sich in Anbetracht der nahen Bundesstraße und der Gehölzkulissen eine überdurchschnittliche Revierdichte im Geltungsbereich, was wohl der Lagegunst des Agrarrückens geschuldet ist.</p>
	<p>Planungsrisiken: Bei unzeitiger Flächenvorbereitung können Gelege/Nestlinge zu Schaden kommen. Ansonsten brüten nach den Praxisauswertungen (BfN 2009, NABU 2022) regelmäßig Feldlerchen auf dem Gelände vergleichbarer PV-Anlagen. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften können pestizidfreie und ungedüngte, extensiv genutzte PV- Anlagenfläche wertvolle Inseln sein, die als Brutplatz oder Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt z.B. für Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze" (BfN S. 82).</p>
	<p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kann durch eine Bauphase außerhalb der Hauptbrut- und Setzphase entgangen werden. Von April bis August sollten Brutplätze identifiziert und (sektoral) konfliktfreie Phasen zur Errichtung bestimmt werden. Sonst ist gemäß der Quellenlage von einem Fortbestehen der Brutplatzkapazität an dem Agrarhang auszugehen. Es ist allerdings auch nicht mit einem Anstieg der Brutdichte im Geltungsbereich zu rechnen, da die Habitatsignung nach Berichtslage mit dem Panelreihen-Abstand steigt. Dieser erfüllt vorliegend überschreitet mit mind. 3,5 m Abstand deutlich die Basisanforderungen.</p> <p>Die Brutplatzsignung innerhalb einer PVA lässt sich durch Saatgutwahl und Pflegezeitpunkt deutlich erhöhen. Zur Vermeidung störungsbedingter Abwertungen der Brutplatzkapazitäten sind die Freiflächen mit einer Wiesenmischung</p>

	<p>(kräuterreich, gebietsheimisch, niedrigwüchsig) einzusäen. Der Pflegezeitpunkt wird auf die Brutbiologie der Feldlerche angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd nicht vor dem 01.07. eines Jahres, - mind. 6 Wochen Abstand zwischen 1. und 2. Schnitt, - keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, - Abfahren des Schnittguts. <p>Alternativ ist eine extensive Schafbeweidung zulässig.</p>
Gartenrotschwanz:	<p>Artsteckbrief: Der Zugvogel ist ein Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, meist in alten Gehölzen mit grasreichem Unterwuchs. Der Wartenjäger auf Insekten ist ein Charakteristikum der alten Streuobstbestände, er lebt aber auch in Hausgärten und brütet z.B. in Gebäudenischen. Hier kommt es zur Vermischung mit Hausrotschwänzen, bei der vertiler Nachwuchs entstehen kann. Zweit- und Schachtelbruten in Bigynie sind möglich. Der Brutort kann jährlich neu gewonnen werden, Nistkästen mit hochovalen Einflugloch werden angenommen. Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz sehr gering.</p> <p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Zu Beginn der Brutzeit singend im Kiefernain, dann auch Beobachtung eines Paares in dem Hain. Es kann eine Brut angenommen werden, die aber nicht lokalisiert wurde. Eventuell wurde eine Nisthilfe belegt.</p> <p>Planungsrisiken: Keine. Der pot. Brutplatz wird nicht beansprucht und die Art ist nicht sehr störungssensibel.</p> <p>Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>
Goldammer:	<p>Artsteckbrief: Teil- und Kurzstreckenzieherin, teils auch Standvogel. In verschiedenen Kulturlandtypen, vor allem gehölzdurchsetzten Ackerlandschaften, aber auch Gärten. Oft zwei- bis dreibrütig, ab Anfang April, Freibrüter, meist bodennah in Gehölzrändern, der Brutort wird jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu gewählt. Revierbildend, sehr flexible Brutterritorien von 0,2 bis 2 ha werden verteidigt. Brutpaarabundanz können in günstigen Habitaten 1 Bp/ha erreichen. Im Herbst bilden sich größere Gemeinschaften, dann werden die Aktionsräume und das Nahrungsareal auch weiträumig. Nahrung sind überwiegend Insekten, die von allen Bewuchsoberflächen, oft in Kulturflächen, gesammelt werden, v.a. über das Winterhalbjahr auch Getreidekörner und Samen ausgereifter Gräser. Als Nestlingsnahrung sind Getreidesamen (Hafer gefolgt von Gerste) im Milchreifestadium wichtig. Die Fluchtdistanz ist gering.</p> <p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Mind. zwei Brutanzeigen, in der Hanghecke im NW und am mittleren Hohlweg.</p> <p>Planungsrisiken: Die Art lebt in den nicht beanspruchten Randgebüsch und ernährt sich in den vorgelagerten Krautflächen. Die Nestlingsfütterung ist durch die Getreideanbauflächen der Umgebung sichergestellt, in die auch die Rodenbachmulde einbezogen ist.</p> <p>Befreiungslage: Keine. Die Brutplätze werden nicht beansprucht und die Art ist nicht störungssensibel. Essentiellen Nahrungsbeziehungen sind zu dem überplanten Acker nicht ableitbar. Im Zuge der baulichen Umsetzung können in dem Blendschutzgebüsch im Osten zusätzliche Brutmöglichkeiten und Nahrungsressourcen entstehen.</p>
Grünfink:	<p>Artsteckbrief: Der Grünfink lebt in gehölzgegliederten Kulturflächen bis hin zu lichten Wäldern, bei uns aber v.a. in der Gartenstadt aus lockerer Bebauung und Grünanlagen.</p>

	<p>Naturgemäß gehört er zu den häufigen Gartenvögeln mit einer geringen Fluchtdistanz. Der Freibrüter in Deckung bietenden Gehölzen (Coniferen, belaubte Büsche) wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich (mehrbrütig) jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich konzentriert sein. Nahrungsgebiete zur Brutzeit reichen regelmäßig >200 m über die Nestumgebung hinaus. Die Rückgänge der grundsätzlich anpassungsfähigen Art werden auf akuten Trichomonaden-Befall zurückgeführt.</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Mind. zwei bestätigte Revieranzeigen, in der Hanghecke im NW und am mittleren Hohlweg.</p>
	<p>Planungsrisiken: Die Art lebt vorrangig in den Randgebüschern der Hangzeile und ernährt sich in den vorgelagerten Krautflächen. Im Geltungsbereich existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.</p>
	<p>Befreiungslage: Keine. Die pot. Brutplätze werden erhalten und die Art ist nicht störungssensibel. Im Geltungsbereich existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen. Im Zuge der baulichen Umsetzung können in dem erforderlichen Blendschutzgebüsch zusätzliche Brutmöglichkeiten und Nahrungsressourcen entstehen.</p>

Kuckuck:	<p>Artsteckbrief: Langstreckenzieher mit Überwinterung im südlichen Afrika, der bei uns von April bis September auftritt. Die späte Rückkehr soll in Zus. mit dem früherem Brutbeginn der Wirtsvogel zum Verpassen des Parasitierungsfensters führen. Der Brutparasit bewohnt nahezu alle Lebensräume, gerne auch gehölzgegliederte Kulturlandschaften, allerdings in sehr unterschiedlicher Dichte, da seine Häufigkeit von der Singvogeldichte abhängt. Die Paarbindung ist nicht abschließend geklärt. Jedes Kuckuckswibchen legt zeitlebens Eier, die den Eiern einer bestimmten Wirtsvogelart entsprechen und somit auch nur in den Nestern dieser Art zur Entwicklung kommen können. Die Fluchtdistanz liegt bei 50 m.</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Mehrfachverhör vom Nordwestrand und der benachbarten Rodenbachmulde. Ein Revier lässt sich bei sehr großen <i>ranges</i> nicht eingrenzen. Nahrungsmöglichkeiten bestehen in der Kulturlandschaft überall (gerne auch behaarte Raupen).</p>
	<p>Planungsrisiken: Keine. Die Brutplätze potentieller Wirtsarten liegen in Gehölzen, die nicht beansprucht werden.</p>
	<p>Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

Star:	<p>Artsteckbrief: Der Zugvogel lebt in einem weitgespannten Spektrum höhlen- und nischenreicher Biotope, von alten Wäldern bis in durchgrünte Innenstadtquartiere auch an Gebäuden. Alle Arten von Höhlungen werden zur Brut belegt und durch Materialeintrag hergerichtet. Dabei werden selbst aktive Fremdbebrütungen verschüttet (z.B. Grauspechtverdrängung im Wald). Die Art brütet gerne in Kolonien. Zur Nahrungssuche werden in der Brutzeit auch gemeinschaftlich kurzrasige Flächen nach Insekten abgesucht, später fallen ganze Schwärme in fruchttragende Gehölze ein. Der Brutort kann jährlich neu gewonnen werden. Nahrungsareal zur Brutzeit eher kleinräumig, Fluchtdistanz sehr gering.</p>
	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung:</p>

	Mehrfach truppweise als Nahrungsgäste im Gebiet, Brutplätze könnten in alten eingewachsenen Obstbäumen nördlich vom Geltungsbereich und in Nistkästen im Kiefernain zu finden sein.
	Planungsrisiken: Keine. Pot. Brutplätze liegen außerhalb beanspruchter Bereiche und die Art ist nicht störungssensibel.
	Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

Stieglitz:	Artsteckbrief: Der Stieglitz lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder durchgrüneten Siedlungen und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchtständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüsch durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch gehört er zu den häufigen Gartenvögeln. Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein. Während der Brutzeit reichen die Nahrungsgebiete regelmäßig mehr als 200 m über die Nestumgebung hinaus.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Mind. Zwei Randbrüter in den Gehölzen im Kiefernain, im West- u. Nordrand, ab 19.06. ein Trupp aus >> 10 Tieren mit mehreren Jungvögeln.
	Planungsrisiken: Der Kiefernain ist aus der Überplanung herausgenommen worden, sonst existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.
	Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da Agrarflächen überplant werden. Die Art lebt vorrangig in Randgebüsch und ernährt sich in den vorgelagerten Krautflächen. Im Zuge der baulichen Umsetzung können in den erforderlichen Blendschutzgebüsch zusätzliche Brutmöglichkeiten und Nahrungsressourcen entstehen.

Wacholderdrossel:	Artsteckbrief: Die Art ist eurasisch verbreitet und befindet sich seit den letzten Jahrzehnten in Westausbreitung. Kurzstreckenzieherin mit europäischer Überwinterung, Lebensraum in gehölzreichen Übergängen, bei feuchteren Standortbedingungen und kurzrasigen Nahrungsflächen, deshalb als Charaktervogel der Auen und insbesondere des Auwaldes eingestuft, v.a. aber in Parklandschaften und Gärten mit Baumbestand und Rasenflächen. Ein- bis zweibrütig ab Ende April bis Juni, mit Zweitbruten. Freibrüter in Bäumen, einzel- und koloniebrütend, eher kleine <i>ranges</i> während der Brutzeit aber auch >250m, Fluchtdistanz gering, aggressive Brutplatzverteidigung.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Mehrfachbeobachtung eines Paares, auch verhasst, am Rand der Streuobstwiese im Nordwesten. Nahrungsmöglichkeiten bestehen in der umgebenden Agrarflur bis in die Rodenbachmulde.
	Planungsrisiken: Keine. Der Brutplatz liegt außerhalb der beanspruchten Flächen, die Nahrungsbeziehungen bleiben erhalten.
	Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

Zauneidechse:	Artsteckbrief: Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen,
----------------------	--

	<p>verbuschten Bereichen und krautigen Staudenfluren. Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte werden bevorzugt. Nach der Überwinterung 10-03 (frostfrei im Boden) Balz 04, Eiablage 05, Schlupf 06. Die Zauneidechse ist eine standorttreue und normalerweise recht ortstreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Die Art ist langlebig, vor allem die Weibchen können >10 Jahre alt werden.</p>
	<p>Nachweisort und Revierengrenzung: An den Böschungen des mittleren Hohlwegs wurden zwei erwachsene Tiere beobachtet (1w 19.04., 1m 13.05.). Die um den Kiefernain und die Heckensäume im NW ausgelegten Reptilienmatten wurden nicht angenommen, dort auch keine weiteren Nachweise.</p>
	<p>Planungsrisiken: Keine. Der Hohlweg wird nur durch die Umsetzung der Ausgleichsaufgabe der Straßenverwaltung beansprucht (Austausch der Schwarzdeckenreste gegen wassergebundene Decke). Die besiedelten Wegeböschungen werden nicht verändert.</p>
	<p>Befreiungslage: Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

Das screening hat ergeben, dass die Artenschutzanforderungen absehbarer Weise zu einer Befreiungslage führen.

Risiken einer artenschutzrechtlich bedingten Nichtumsetzbarkeit der Planung sind nicht erkennbar.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Hinweis an die Durchführungsebene: **Von April bis August sollen vor Aufnahme der Arbeiten in den Agrarflächen Brutplätze identifiziert und (sektoral) konfliktfreie Phasen zur Errichtung bestimmt werden. Die Kontrolle ist von einer ornithologisch geschulten Fachkraft durchzuführen.**

Störungsverbot:

Die störungsbedingte Entwertung von Brutplatzkapazitäten (Feldlerche) wird durch Saatgutwahl sowie Art und Zeitpunkt der Pflege vermieden:

- Einsaat mit gebietsheimischer, kräuterreicher, niedrigwüchsiger Wiesenmischung (sog. Solarparkmischung),
- Mahd nicht vor dem 01.07. eines Jahres,
- mind. 6 Wochen Abstand zwischen 1. und 2. Schnitt,
- keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel,
- Abfahren des Schnittguts.

Alternativ ist eine extensive Schafbeweidung zulässig.

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit:

Die Planung bereitet in artenschutzrechtlicher Hinsicht für keine relevante Tier- und Pflanzenart das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 vor.

EU-NATURA 2000-Gebote stehen einer Umsetzung nicht entgegen. Die biotopschutzrechtlich geschützte Magere Flachland-Mähwiese im Norden wird nicht überplant.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Eingriffs-Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan umfassend bewältigt.

Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn im Oktober 2025

Anhang: Lageplan zur Bestandsaufnahme